

Bekanntmachung

Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Altena (Westf.) zum 31.12.2015

Aufgrund des § 26 Abs.3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung vom 13.08.2012 (GV. NRW S. 296) wird folgendes bekannt gemacht:

1. Der Rat der Stadt Altena (Westf.) hat in seiner Sitzung am 02.11.2016 folgendes beschlossen:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht zum 31.12.2015 des Abwasserwerkes wird in der als Anlage beigefügten Form festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von € 432.074,84 soll gemäß Stärkungspakt an die Stadt Altena (Westf.) abgeführt werden.“

Der Jahresabschluss 2015 wird wie folgt festgestellt:

a) **Gewinn- und Verlustrechnung**

für die Zeit vom 1.1.-31.12.2015.

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Gewinn von € 432.074,84 ab.

b) **Bilanz zum 31.12.2015**

-Aktivseite 49.256.023,68 €

-Passivseite 49.256.023,68 €

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen in Herne

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abwasserwerk der Stadt Altena. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH, Altena, bedient.

Diese hat mit Datum vom 03.08.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserwerkes der Stadt Altena (Westf.), Altena, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit

und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 22.11.2016
Gemeindeprüfungsanstalt NRW
Abschlussprüfung – Beratung - Revision
Im Auftrag
(Gregor Loges)

3. Einsichtnahme

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Abwasserwerkes der Stadt Altena (Westf.) können gemäß § 26 Abs. 3 EigVO NRW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Dienstgebäude der Stadtwerke Altena GmbH, Linscheidstr. 52, 58762 Altena, in den Räumen des Abwasserwerkes, eingesehen werden.

Altena, 05. Dezember 2016

Betriebsleiter
Abwasserwerk der Stadt Altena (Westf.)
Marc Bunse Dr. Andreas Hollstein